

Veröffentlichung nach § 37 (1) MsbG

Informationspflichten gMSB CPM Netz GmbH

Der Gesetzgeber hat mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Regelungen getroffen, mit denen die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung bezweckt wird.

Nach § 37 MsbG haben grundzuständige Messstellenbetreiber wie die CPM Netz GmbH Informationen über den Umfang ihrer aus § 29 MsbG resultierenden Verpflichtungen zu veröffentlichen. Im Netzgebiet der CPM Netz GmbH im Chemiepark Marl sollen nach aktuellem Stand bis zum Jahr 2032 die bisherigen rund 1.500 Stromzähler durch im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) definierte sogenannte moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) ersetzt werden.

Ein iMSys besteht aus einer mME (Zähler) und einem Kommunikationsgerät (Smart Meter Gateway).

Da auch bisher, unabhängig vom Jahresstromverbrauch, im Netz der CPM Netz GmbH ausschließlich registrierende Lastgangmessungen (RLM) zum Einsatz gekommen sind, macht die CPM Netz GmbH von der Möglichkeit nach § 29 (2) MsbG Gebrauch, auch Messstellen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh/Jahr sowie bei Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt mit iMSys auszustatten.

Beim Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen sind folgende Leistungen Standardleistungen:

1. die in § 60 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich
 - a. soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,
 - b. der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13,
2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine

Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,

3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,
4. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie
5. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die in Ziffer 2 aufgeführte Übermittlung realisieren wir durch Bereitstellung des Portals EDISweb, erreichbar unter <https://edisweb.evonik.com>. Zur Einrichtung eines geschützten individuellen Zugangs kontaktieren Sie uns gerne per Email unter metering@evonik.com.

Darüber wird auch die in Ziffer 3 geforderte Bereitstellung einer Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt, erfüllt.

Zur ebenfalls in Ziffer 3 geforderte Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs ist auszuführen, dass sich im Vergleich zu den bisher im Netz der CPM Netz GmbH flächendeckend eingesetzten RLM aus Sicht der CPM Netz GmbH kein zusätzliches Potenzial im Hinblick auf die Überwachung des Energieverbrauchs erkennen lässt. Aufgrund der bei Kunden in unserem industriellen Umfeld üblichen bis zu dreistelligen Zahl von über verschiedene Anlagen und Schalträume verteilten Messeinrichtungen pro Kunde, empfiehlt die CPM Netz GmbH im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung weiterhin, diese über das Portal EDISweb vorzunehmen. Dort sind die Messwerte aller Messeinrichtungen, unabhängig davon, ob es sich bereits um iMSys oder noch um RLM handelt, mindestens im Viertelstundenraster zur grafischen und tabellarischen Anzeige sowie zum Herunterladen verfügbar.

Mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 (2) MsbG sind dem Preisblatt zu entnehmen.